



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.013/10-I 8/88

GZ

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

W I E N

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
3/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Politik G E S E T Z E N T W U R F	
Z:	17 GE 98
Datum: 25. MRZ. 1988	
Verteilt: 25.3.1988 Posner	

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz  
zum Entwurf eines BG, mit dem das Viehwirt-  
schaftsgesetz 1983 geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit  
Beziehung auf die diesbezügliche Entschliebung des  
Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu  
dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

22. März 1988

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

FEITZINGER



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.013/10-I 8/88

GZ

An das  
Bundesministerium  
für Land und Forst-  
wirtschaft

W I E N

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Viehwirtschafts-  
gesetz 1983 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren.

zu Zahl 13.105/01-I C 7/88

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit  
Beziehung auf das dortige Schreiben vom 19.2.1988 zu dem  
obgenannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum Art. II Z. 4 (§ 13):

1. Im Abs. 5 Z. 2 sollten die Worte "infolge einer  
Verfügung von Todes wegen" entfallen. Diese Wortfolge  
würde ja bedeuten, daß nur testamentarische Erben oder  
Legatare einen von Todes wegen dazuerworbenen Betrieb  
unter Überschreitung der Höchstgrenzen weiterführen  
dürfen, nicht aber gesetzliche Erben; für eine solche  
Differenzierung fehlt wohl jede sachliche Begründung (eher  
wäre umgekehrt ein Mißtrauen des Gesetzgebers gegen eine  
gewillkürte Rechtsnachfolge von Todes wegen verständlich,

sie könnte allenfalls einem Umgehungsversuch dienen), eine solche Beschränkung ist aber offenbar auch nicht gemeint. Der hier geregelte Tatbestand wird durch die verbleibende Wortfolge "durch den Erwerb eines weiteren tierhaltenden Betriebes von Todes wegen" hinreichend präzisiert.

2. In den Abs. 5 und 6 sollte es anstelle von "großjährigen Kindern" richtig: "volljährigen Kindern" heißen.

3. Im Abs. 9 sollte in der Z. 2 der Einschub "insbesondere durch Konkurs" gestrichen oder anders gefaßt werden. Durch die Konkursöffnung wird der Betrieb als körperliches Substrat des Unternehmens des Gemeinschuldners nicht verändert. Die Rechtsänderungen, die durch die Konkursöffnung eintreten, wie etwa die Auflösung der juristischen Person, die Gemeinschuldner ist, oder der Eintritt der Fälligkeit aller Konkursforderungen, berührt den Bestand des Betriebes nicht. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll im Gegenteil der Betrieb trotz der Konkursöffnung möglichst fortgeführt werden. Deshalb darf gemäß § 115 Abs. 1 KO das Konkursgericht die Schließung eines Unternehmens nur anordnen oder bewilligen, wenn auf Grund der Erhebungen feststeht, daß anders eine Erhöhung des Ausfalls, den die Konkursgläubiger erleiden, nicht vermeidbar ist. Ob die Auflösung des Betriebes (im Rahmen des Konkurses) besonders erwähnt werden soll, ist sohin zu bezweifeln; das könnte höchstens durch die Worte geschehen "etwa im Zug eines Konkurses". Daß die Bewilligung im Konkursfall jedenfalls erlischt, ist - auch nach den Erläuterungen - offenbar nicht gemeint; eine solche Regelung widerspräche auch dem bereits erwähnten Anliegen des Konkursrechts, Betriebe trotz des Konkurses des Unternehmers fortzuführen, weshalb das Bundesministerium für Justiz einer derartigen Regelung entgegentreten müßte.

Zum Art. II Z. 8 und 9 (§ 27 Abs. 3, 4 und 6):

1. Statt der im Abs. 3 verwendeten Formulierung "mit einer Geldstrafe" sollten der herrschenden legistischen Terminologie entsprechend die Worte "mit Geldstrafe" verwendet werden (die im übrigen auch im Abs. 6 zu finden sind).

2. Strafuntergrenzen sind grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Da dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche Strafuntergrenzen ausnahmsweise rechtfertigen könnten, sollte von der Bestimmung solcher Untergrenzen wie sie im Abs. 4 vorgesehen sind Abstand genommen werden.

3. Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter einer Straftat schuldig gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters, doch kennt sowohl das gerichtliche wie das Verwaltungsstrafrecht Schuldausschließungsgründe. In einem Strafverfahren ist deshalb von der Behörde einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ihm z.B. ein (entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß oder er zurechnungsunfähig ist. An die Stelle der Wendung "macht sich schuldig" im Abs. 6 sollte daher die Formulierung "eine Verwaltungsübertretung begeht" treten.

4. Im Abs. 6 sollte die Z. 1 sprachlich richtig wie folgt gefaßt werden:

"1. Vorsätzlich durch unrichtige Angaben oder sonstige Handlungen bewirkt, ....."

\*\*\*\*\*

- 4 -

Aus Anlaß der beabsichtigten Änderungen wird zusätzlich eine Novellierung der Abs. 1, 2 und 5 (des § 27 leg.cit.) vorgeschlagen wie folgt:

1. Die Strafbestimmung des § 27 vermengt verwaltungsbehördliche (Abs. 1 und 3 bis 6) und gerichtliche (Abs. 2) Strafbestimmungen, was der Übersichtlichkeit nicht förderlich ist. Es wird daher vorgeschlagen, zwei gesonderte Strafbestimmungen zu fassen.

2. Der Abs. 5 normiert ausdrücklich die Strafbarkeit des Versuchs im Falle der zu niedrigen Feststellung eines Import- oder Exportausgleiches. Es wird vorgeschlagen, die Wendung "auch wenn es beim Versuch geblieben ist" durch die allgemein logistisch übliche Formulierung "Der Versuch ist strafbar" zu ersetzen und diese als eigenen Absatz in die Strafbestimmungen einzufügen.

3. Die Anordnung einer primären (kumulativ zu verhängenden) Freiheitsstrafe im Verwaltungsstrafrecht, wie sie Abs. 5 zur Zeit noch vorsieht, ist rechtspolitisch nur dort vertretbar, wo in einem relevanten Teil der denkbaren Fälle auch mit anderen Strafen, vor allem der Geldstrafe, nicht das Auslangen gefunden werden kann. Ein Hinweis auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen findet sich in diesem Gesetz nicht; die in Betracht kommenden Taten haben keinen entsprechend schweren Unrechtsgehalt. Es sollte daher mit einer Geldstrafandrohung allein das Auslangen gefunden werden. Der letzte Satz des Abs. 5 sollte somit ersatzlos gestrichen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

22. März 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

